

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Gandersheim
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Maßstab der Gebühren
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Maßstab der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs zu dieser Satzung erhoben; für die in dem Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehenen Amtshandlungen gilt die Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem Kostentarif über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt Bad Gandersheim gegenüber übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet;
 - c) mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat;
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;

<u>Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe</u>		
<u>in der Stadt Bad Gandersheim in der Fassung vom 22.11.2018</u>		
		2018-2019
	Art der Leistung	Gebühren neu EUR
I.	<u>Grabgebühren (Nutzungsrechte)</u>	
	1. Reihengrabstätten	
	a) Erwerb Reihengrab Totgeburten	270,00
	b) Erwerb Reihengrab Kind	275,00
	c) Erwerb Reihengrab Erwachsene	400,00
	d) Erwerb Reihengrab Kind anonym	350,00
	e) Erwerb Reihengrab Erwachsene anonym	600,00
	f) Erwerb Reihengrab Kind mit Namenstafel ohne individuelle Gestaltung und Pflege	325,00
	g) Erwerb Reihengrab Erwachsene mit Namenstafel ohne individuelle Gestaltung und Pflege	500,00
	h) Erwerb Urnenreihengrab	350,00
	i) Erwerb Urnenreihengrab anonym	580,00
	j) Erwerb Urnenreihengrab mit Namenstafel ohne individuelle Gestaltung und Pflege	425,00
	2. Wahlgrabstätten	
	a) Erwerb Einzelwahlgrab	767,00
	b) Erwerb Doppelwahlgrab	1.200,00
	c) Erwerb Dreierwahlgrab	1.800,00
	d) Erwerb Urnenwahlgrab	860,00
	3. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
	a) Verlängerung Einzelwahlgrab pro Jahr	30,68
	b) Verlängerung Doppelwahlgrab pro Jahr	48,00
	c) Verlängerung Dreierwahlgrab pro Jahr	72,00
	d) Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	34,40
II.	<u>Bestattungsgebühren (Beisetzungen)</u>	
	1. Bestattung Totgeburt	280,00
	2. Bestattung Kind Reihengrab	350,00
	3. Bestattung Reihengrab Erwachsene	810,00
	4. Bestattung Kind Wahlgrab	375,00
	5. Bestattung Erwachsene Wahlgrab	840,00
	6. Bestattung Erwachsener Urne	250,00
	7. Für Beisetzungen, die ausnahmsweise an Samstagen vorgenommen werden, wird auf die Gebühren der Ziffer II. ein Zuschlag	

		von 50 % erhoben	
III.		<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>	
		Die Gebührenberechnung erfolgt nach den tatsächlichen Selbstkosten der Verwaltung (Eigen- und Fremdleistungen).	
IV.		<u>Sonstige Benutzungsgebühren</u>	
	1.	Benutzung Friedhofskapelle	125,00
	2.	Benutzung Kühlraum	36,00
	3.	Abräumen Grabstätte 1. Stelle (spätere)	217,00
	4.	Abräumen Grabstätte zweite und weitere Stelle (spätere)	140,00
	5.	Abräumen Urnengrabstätte (spätere)	190,00
	6.	Abräumen Reihengrab Namenstafel (spätere)	145,00
	7.	Abräumen Urnenreihengrab mit Namenstafel (spätere)	145,00
		Für Grabmale und sonstige Grabanlagen, die vor dem 18.12.1992 genehmigt worden sind, werden die Gebühren gemäß Ziffer V. 2a-e erst mit dem Entfernen dieser Anlagen fällig.	
	8.	Gebühr für den Pflegeaufwand nach dem vorzeitige Abräumen von Grabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit	
	a)	Einzelerdgrab pro Jahr	20,68
	b)	Doppelerdgrab pro Jahr	38,32
	c)	Dreiererdgrab pro Jahr	47,82
	c)	Urnengrab pro Jahr	14,10

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt Nr. 48 für den Landkreis Northeim vom 21.12.2018 veröffentlicht worden.